



An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111300/0008-I/4/2015

**Betreff: Zu GZ. BMASK-21119/0001-II/A/1/2015 vom 25. März 2015
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz,
das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und
Unfallversicherungsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und
Selbständigenvorsorgegesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz
1977 geändert werden (Meldepflicht-Änderungsgesetz);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 20. April 2015)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 25. März 2015 unter der Geschäftszahl BMASK-21119/0001-II/A/1/2015 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden (Meldepflicht-Änderungsgesetz), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen enthält der gegenständliche Entwurf Informationsverpflichtungen für Unternehmen, die Verwaltungskosten auslösen, die aber in der vorliegenden Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) nicht nachvollziehbar dargestellt und ermittelt wurden.

Das Ausmaß der Erhöhung der Verwaltungskosten aufgrund der Änderungen beim monatlichen Beitragsnachweis scheint mit 15 Minuten pro Meldung zu gering bemessen zu sein. Hier ist vermutlich mit höheren Aufwänden bei den Dienstgebern auszugehen.

Weiters haben aus budgetären Gründen folgende Maßnahmen zu entfallen:

- Aufhebung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze
- Senkung der Verzugszinsen

Zum Regelungskomplex „Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung“ werden durch das Ressort Mehreinnahmen angenommen. Insofern besteht aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen kein Einwand. Ob und inwieweit diese Mehreinnahmen letztendlich tatsächlich realisiert werden können, kann jedoch nicht logisch nachvollzogen werden.

Zum Regelungskomplex „Entfall der Bestimmung über die Beitragspflicht bei nicht rechtzeitiger Meldung von Änderungen, Klarstellung, dass Verzugszinsen auch dann nicht einzuheben sind, wenn ein Säumniszuschlag vorgeschrieben wird und Normierung, dass im Zuge der Prüfung einer Eintragung in die HFU-Liste auch auf Säumniszuschläge Bedacht zu nehmen ist“ wären Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen zu treffen.

Der geplante Entfall des Beitragszuschlages nach § 35 Abs. 6 GSVG bei Erstattung der Versicherungsmeldung innerhalb von acht Wochen ab Ausstellung des maßgeblichen Einkommensteuer-bescheides hat laut der WFA lediglich marginale finanzielle Auswirkungen, da es sich nur um wenige Einzelfälle handeln soll. Dies wäre vom Ressort auf jeden Fall noch durch Darlegung der zugrundeliegenden Daten zu belegen.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wird ersucht, die notwendigen Anpassungen in der Ermittlung und Darstellung der Verwaltungskosten vorzunehmen und die WFA **erneut zu übermitteln**.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

21.04.2015

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)

 BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-04-21T07:23:20+02:00
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	tT2mMy7RYUmhcPbN+WRWiuX8NPSIM39xOw9+xB3ZCC/9qv9z0dg5dwF19zaHXol vtSYpUh8fF4ZbKtoughfSQRaCtf8/E0KZEWTG7w7evMxfyPZ4CinPirMLryYhcx dTPshWDSd2zGadw5+L3D9OfgeMNtWtPCK1v0Pilmslh7d7ygTab7rhQ9cNHHhQL 4DiXZUwdPMIA8txEDk8dCq6KrMUub2yk/9nyt6JAefiD30omU9VpP1IGN2Nabcu uAD2L/AJeaZpDU43PTEy7MHfpE+5fWSFaikEEGACIEqmYL46VoMtLAQvMMcW6bu HJuHQxV9LQdWKj2i+fMXEhbZ0Sw==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	